

Wahlordnung der DVPW-Sektion „Vergleichende Politikwissenschaft“

1. Die Sektion „Vergleichende Politikwissenschaft“ hat bis zu vier Sprecher_innen. Sie repräsentieren das Fach in seiner Breite.
2. Die Sprecher_innen werden turnusgemäß jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Tritt ein_e Sprecher_in vor Ablauf der Amtszeit zurück (jede_r Sprecher_in kann das Amt ohne Angabe von Gründen per Nachricht an den Sprecher_innenrat niederlegen) oder wird das Amt aus anderen Gründen vakant, so wird die Stelle durch eine innerhalb von drei Monaten durchzuführende Nachwahl neu besetzt. Wird ein Sprecher_innenamt weniger als sechs Monate vor dem nächsten DVPW-Kongress vakant, so bleibt dieses Amt bis zur turnusgemäßen Neuwahl unbesetzt. Der Wahlausschuss (vgl. Punkt 5) stellt fest, welche_r gewählte Kandidat_in turnusmäßig gewählt ist und wer als Ersatz für den oder die außerplanmäßig zurückgetretene_n Sprecher_in für die Zeit bis zum nächsten DVPW-Kongress gewählt wird.
3. Sprecher_innen dürfen höchstens einmal unmittelbar wiedergewählt werden. Abweichend hiervon darf ein_e Sprecher_in, die/der in ein zwischenzeitlich vakant gewordenes Sprecher_innenamt nachgewählt wurde (vgl. Punkt 2), insgesamt zweimal unmittelbar wiedergewählt werden.
4. Die turnusgemäße Wahl findet per E-Mail über den Sektionsverteiler vor dem DVPW-Kongress (entsprechend Punkt 5.) statt. Stimmberechtigt sind alle DVPW-Mitglieder, die an mindestens einer der drei vorherigen Sektionsveranstaltungen teilgenommen haben und bis zum Beginn der fünften Kalenderwoche vor dem DVPW-Kongress in den Sektionsverteiler aufgenommen wurden. Jede_r Stimmberechtigte darf nur einmal abstimmen.
5. Für die Durchführung der Wahl wird auf der dem DVPW-Kongress vorangehenden Sektionstagung ein mindestens zweiköpfiger Wahlausschuss ernannt. Mitglieder des Wahlausschusses müssen stimmberechtigt im Sinne von Punkt 4 sein. Der Ausschuss führt die Wahlen in den vier dem DVPW-Kongress vorangehenden Kalenderwochen durch und verkündet auf dem Kongress das Ergebnis. Der Wahlausschuss informiert unmittelbar nach Ablauf der Nominierungsfrist (siehe 6.) alle Mitglieder der Sektion über ihre Stimmzahl und die Liste der Kandidat_innen. Ab diesem Zeitpunkt können die Mitglieder ihre Stimmen per E-Mail an den Wahlausschuss abgeben. Gültige Stimmen können nur von E-Mail-Adressen aus abgegeben werden, die im Sektionsverteiler angemeldet sind.
6. Kandidat_innen können auf der Jahrestagung der Sektion nominiert werden oder bis vier Wochen vor dem DVPW-Kongress. Kandidat_innen müssen stimmberechtigt im Sinne von Punkt 4 sein. Ein_e Kandidat_in gilt als nominiert, wenn er/sie von mindestens einem Mitglied der Sektion vorgeschlagen wurde und seine/ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt hat. Auch Selbstnominierungen sind möglich. Kandidat_innenvorschläge, die nach der Jahrestagung gemacht werden, sind dem Wahlausschuss schriftlich mitzuteilen. Die Sprecher_innen der Sektion geben allen nominierten Kandidat_innen über den E-Mail-Verteiler die Möglichkeit, sich den Mitgliedern der Sektion vorzustellen.
7. Jedes Sektionsmitglied hat höchstens vier Stimmen, jedoch maximal so viele wie Kandidat_innen nominiert wurden. Pro Kandidat_in kann nur eine Stimme

abgegeben werden. Es müssen dabei nicht alle möglichen Stimmen vergeben werden. Gewählt sind die maximal vier Kandidat_innen mit der höchsten Anzahl an Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Frauen und Mitglieder des wissenschaftlichen Nachwuchses sind besonders aufgefordert, sich um ein Sprecher_innenamt zu bewerben. Eine paritätische Besetzung des Sprecher_innenrates wird ebenso angestrebt wie die Repräsentation der verschiedenen Karrierestufen.

Diese Wahlordnung wurde auf der Mitgliederversammlung der DVPW-Sektion „Vergleichende Politikwissenschaft“ am 16. März 2017 in Tübingen angenommen und trat damit in Kraft.